



Fallstudie HKB-C

Koordination von Heilbehandlungen und Auskunftserteilung gegenüber Angehörigen

Berufsprüfung für Fachperson Krankenversicherung

Prüfungsteil 2, Fallstudie / Handlungskompetenzbereiche A - D

Zeit: 180 Minuten (inkl. Auswahl der Aufgabe)

Dauer der Fallbearbeitung: 165 Minuten

Hilfsmittel: Handbuch der Schweizer Kranken- und Unfallversicherung 2025, Einfacher Taschenrechner

Handlungskompetenzbereich aus welchem die Fallstudie ist:

☐ A Beraten von Kundinnen und Kunden von Krankenversicherungen

☐ B Bearbeiten von Leistungsansprüchen von Kundinnen und Kunden von Krankenversicherungen

☒ C Koordinieren mit Anspruchsgruppen von Krankenversicherungen

☐ D Bearbeiten von rechtlichen Streitigkeiten im privaten und öffentlichen Recht und im Bereich von Krankenversicherungen

Fallbeschreibung

- Koordination der Heilbehandlung zwischen Invalidenversicherung und Krankenversicherung
- Anwendung der Rangfolge gemäss Art. 64 ATSG
- Prüfung der Zuständigkeit bei Geburtsgebrechen
- Datenschutz und Schweigepflicht bei minderjähriger versicherter Person
- Auskunft und Akteneinsicht an Eltern
- Rechtlich begründete Kommunikation an Sozialversicherung und Angehörige

Einleitung / Hintergrund des Falls

Leitthema: Koordination von Heilbehandlungen und Auskunftserteilung gegenüber Angehörigen

Sie sind Fachspezialist:in Leistungen bei der Krankenversicherung **SalusCare** und befassen sich mit folgendem Fall.

Herr Demir kontaktiert Sie telefonisch betreffend seiner 17-jährige Tochter **Aylin Demir**.

Aylin leidet seit Geburt an einem angeborenen Herzfehler (Geburtsgebrechen 313), wofür die Behandlungen von der IV übernommen werden. Zusätzlich bestehen neurologische Entwicklungsstörungen. Sie befindet sich aktuell im zweiten Lehrjahr einer kaufmännischen Ausbildung.

Herr Demir schildert Ihnen, dass:

- die Invalidenversicherung (IV) das Medikament Ritalin sowie die komplementäre Behandlung mit Biofeedback¹ abgelehnt habe,
- die IV in ihrem Schreiben (Beilage 01) ausführe, für diese Behandlung sei die Krankenversicherung zuständig,
- gleichzeitig mehrere ambulante kardiologische Behandlungen über die Krankenversicherung abgerechnet wurden (Beilage 07),
- er nicht nachvollziehen kann, weshalb unterschiedliche Versicherer für verschiedene medizinische Leistungen zuständig sein sollen.

Herr Demir erklärt, er benötige sämtliche medizinischen Unterlagen und Abrechnungen seiner Tochter, da er gegen den Entscheid der IV vorgehen wolle. Aylin sei mit administrativen Angelegenheiten überfordert und hat ihrem Vater deshalb eine Vollmacht ausgestellt, damit er sich um die Versicherungsangelegenheiten kümmern kann. Die Eltern befürchten zudem finanzielle Nachteile, wenn die IV wie auch die Krankenversicherungen die Leistungen ablehnen.

Sie sind nun gefordert, die Zuständigkeiten der beteiligten Sozialversicherungen zu prüfen, die Koordinationsregeln korrekt anzuwenden und die datenschutzrechtliche Situation zu beurteilen.

Beilagen

- 01 Vorbescheid der Invalidenversicherung
- 02 Ärztlicher Bericht des Kardiologen
- 03 Ärztlicher Bericht der Neurologin
- 04 Telefonnotiz Gespräch mit Herrn Demir (Vater)
- 05 Auszug Versicherungsausweis von Aylin Demir
- 06 Allgemeine und besondere Versicherungsbedingungen
- 07 Leistungsabrechnung von Aylin Demir
- 08 Auszug Spezialitätenliste.ch Medikament Ritalin

¹ Mit Biofeedback (engl. Rückmeldung von Körpersignalen) werden körperliche Funktionen und Prozesse, die sonst nicht oder nur ungenau wahrgenommen werden können, kontinuierlich zurückgemeldet (meist optisch oder akustisch) und somit bewusst gemacht. Verschiedene Körpersignale wie Atmung, Pulsmasse, Muskelspannung, Hautleitfähigkeit und periphere Körpertemperatur können abgeleitet und dargestellt werden. In den Trainingssitzungen wird versucht, diese Körperfunktionen in die gewünschte Richtung zu beeinflussen. Dadurch kann eine bessere Regulation von An- und Entspannung, eine gesteigerte Selbstwirksamkeit und eine Verbesserung der Selbstwahrnehmung erreicht werden. Biofeedback macht sich Erkenntnisse aus Medizin und Lernpsychologie zunutze und wird in unterschiedlichen Anwendungsgebieten (u.a. in der Schmerztherapie) erfolgreich eingesetzt.
Quelle: neurologie.insel.ch/de/unser-angebot/psychosomatische-medizin/therapien/psychologie/biofeedback

Aufgabenstellung

Situationsanalyse

Analysieren Sie die vorliegende Situation ganzheitlich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen der Kundschaft sowie der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

- Zeigen Sie die zentralen rechtlichen und vertraglichen Spannungsfelder im Zusammenhang mit der Koordination zwischen den Sozialversicherungen (IV und Krankenversicherung) und dem Datenschutz auf.
- Leiten Sie aus der Gesamtsituation die wesentlichen Schlussfolgerungen für die Bearbeitung dieses Falls ab.

Fallbearbeitung

Zuständigkeitsklärung und Leistungscoordination

Bitte geben Sie in Ihren Antworten die rechtlichen Grundlagen an.

- Zeigen Sie auf, welche Sozial- oder Privatversicherungen für das Medikament Ritalin, die Biofeedback-Therapie sowie die kardiologischen Behandlungen zuständig ist.
- Erklären Sie nachvollziehbar, weshalb unterschiedliche Versicherer für verschiedene Leistungen zuständig sein können.
- Wenden Sie die Koordinationsregeln gemäss ATSG auf den vorliegenden Sachverhalt an. Erläutern Sie dabei die Rangfolge der Leistungsträger bei Heilbehandlungen und führen Sie aus, wie bei unklarer Zuständigkeit vorgegangen wird.
- Beurteilen Sie den Vorbescheid der Invalidenversicherung.
- Gehen Sie darauf ein, ob die SalusCare die bereits abgerechneten Rechnungen (kardiologische Behandlungen / Beilage 07) korrigiert und wie Sie im Zusammenhang mit der von der IV abgelehnten Behandlungen vorgehen.

Datenschutz, Schweigepflicht und Akteneinsicht

Bitte geben Sie in Ihren Antworten die rechtlichen Grundlagen an.

- Prüfen Sie, ob gegenüber dem Vater von Aylin Demir Auskunft erteilt werden darf, dies auch unter Berücksichtigung der besonders schützenswerten Personendaten.
- Erläutern Sie die Voraussetzungen für die Gewährung von Akteneinsicht.

Produkte

Sie haben nun die Situation analysiert und die Zuständigkeiten geprüft.

Erstellen Sie folgende Dokumente:

1. Schreiben an die Eltern von Aylin Demir

- Transparente Erläuterung der Koordination zwischen IV und Krankenversicherung
- Beurteilung der SalusCare des IV-Vorbescheids sowie Information über die weiteren Schritte der SalusCare bezüglich dem Medikament Ritalin und der Biofeedback-Therapie.
- Information über die Möglichkeiten der Eltern in Bezug auf den IV-Vorbescheid.
- Stellungnahme zur Zuständigkeit der Krankenversicherung betreffend die kardiologischen Behandlungen sowie Informationen über die weiteren Schritte der SalusCare diesbezüglich.
- Information über Datenschutz, Schweigepflicht und Voraussetzungen der Akteneinsicht
- Adressatengerechte, verständliche und dennoch rechtlich korrekte Formulierung

Folgeseite beachten!

2. Schreiben an die Invalidenversicherung

- Sachverhaltsdarstellung aus Sicht der Krankenversicherung.
- Beurteilung der Zuständigkeit der Kosten für das Medikament Ritalin und der Biofeedback-Therapie.
- Beurteilung der Zuständigkeit der Kosten für die kardiologische Behandlung.
- Erstellen einer Rückforderung (sofern notwendig).
- Sachlich, strukturiert und rechtlich fundiert formuliert.

Erwartungen

Ergebnisse schriftlich darstellen (Seiten nur einseitig nutzen).

Ausführungen sind für Dritte nachvollziehbar und hinreichend begründet.

Als Richtgrösse werden vier bis zehn Seiten A4 erwartet, der Umfang Ihrer Arbeit wird jedoch nicht bewertet.

Beschriften Sie jede Seite oben rechts mit Ihrer Kandidatennummer.

Hinweise

In den Schriftstücken (Produkte) bitte nicht Ihre persönlichen Angaben verwenden, sondern allgemeine Angaben der SalusCare (z.B. info@saluscare).

Für die Recherche steht Ihnen während der Prüfung das Handbuch der Schweizer Kranken- und Unfallversicherung zur Verfügung.

Die Situationsanalyse benötigt etwa 1/6, die Fallbearbeitung 3/6 und die Vermittlung der Lösung 2/6 der Zeit.

Beilage 01 – IV-Vorbescheid

IV-Stelle des Kantons Zürich

Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich

Telefon 044 448 80 00 · www.svazurich.ch <http://www.ahv-iv.ch/>

Zürich, 18.03.2026

Eingeschrieben

An:

Herrn Demir

Wiesenstrasse 12

8610 Uster (ZH)

Versicherte Person: Aylin Demir, 17-jährig

Versichertennummer: 756.9999.2222.42

Unser Zeichen: IVZH- 26-45871

Vorbescheid - Gesuch um Übernahme von medizinischen Massnahmen

Sehr geehrter Herr Demir

Mit Eingabe vom 20.01.2026 ersuchen Sie um Übernahme medizinischer Behandlungen für Ihre Tochter Aylin Demir. Konkret beantragen Sie die Kostenübernahme für eine medikamentöse Behandlung mit Methylphenidat (Ritalin) sowie für eine Biofeedback-Therapie aufgrund der diagnostizierten Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS), ICD-10 F90.0).

Gemäss dem eingereichten ärztlichen Bericht von Dr. Med. Claudia Meier, Fachärztin FMH für Neurologie, vom 18.01.2026 wurde bei Aylin Demir eine ADHS diagnostiziert.

Die Invalidenversicherung übernimmt gemäss Art. 13 IVG medizinische Massnahmen zur Behandlung von Geburtsgebrechen. Die entsprechenden Geburtsgebrechen sind in der Liste der Geburtsgebrechen gemäss GgV-EDI aufgeführt.

Nachfolgend unterbreiten wir Ihnen unseren Vorbescheid. Gegen diesen Vorbescheid können davon Betroffene, wenn sie mit dem Entscheid nicht einverstanden sind, innert 30 Tagen seit der Zustellung bei uns schriftlich oder mündlich (nach Terminvereinbarung) Einwand erheben. Die mündliche Anhörung dient nicht zur gemeinsamen Formulierung eines Einwandes. Der Einwand muss in jedem Fall einen Antrag sowie eine Begründung enthalten. Nach Ablauf dieser Frist werden wir die beschwerdefähige Verfügung erlassen.

Die Frist von 30 Tagen kann nicht erstreckt werden, d.h. Sie müssen Ihre Einwände innerhalb dieser Frist erheben. Sie können jedoch aus erheblichen Gründen eine einmalige kurze Nachfrist beantragen, um Ihre Einwände ausführlicher zu begründen oder zu präzisieren und relevante Unterlagen nachzureichen. Der Antrag muss begründet und vor Ablauf der Frist an die IV-Stelle eingereicht werden. Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung einer Nachfrist.

Fristenstillstand

Gemäss Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (Art. 38 ATSG) stehen die gesetzlichen Fristen still:

- a) Vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern
- b) Vom 15. Juli bis und mit dem 15. August
- c) Vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Wir sehen vor:

Das Leistungsbegehren wird abgewiesen.

Abklärungsergebnis:

Versicherte Personen unter 20 Jahren haben Anspruch auf medizinische Massnahmen, die zur Behandlung von anerkannten Geburtsgebrechen dienen, sofern sie wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sind. Die Wirksamkeit muss nach wissenschaftlichen Methoden nachgewiesen sein. Die anerkannten Geburtsgebrechens in der Verordnung über Geburtsgebrechen abschliessend aufgeführt.

Das Geburtsgebrechen Ziffer 404 können wir anerkennen, wenn vor dem 9. Geburtstag mindestens Störungen des Verhaltens im Sinne krankhafter Beeinträchtigung der Affektivität oder Kontaktfähigkeit, des Antriebs, des Erfassens (perzeptive oder Wahrnehmungsstörungen), der Konzentrationsfähigkeit sowie der Merkfähigkeit ausgewiesen sind. Diese Symptome müssen kumulativ nachgewiesen sein, sie müssen jedoch nicht unbedingt gleichzeitig vorhanden sein, sondern können unter Umständen sukzessive auftreten.

Die Störungen des Verhaltens müssen als solche vor dem 9. Altersjahr diagnostiziert, dokumentiert und behandelt worden sein.

Unsere Abklärungen haben ergeben, dass die geforderten Kriterien für die Anerkennung des Geburtsgebrechens Ziffer 404 nicht ausgewiesen sind. Die Diagnose wurde im Alter von 17 Jahren gestellt.

Die Kosten der medizinischen Behandlung gehen daher zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Freundliche Grüsse

IV-Stelle des Kantons Zürich

Martina Berger

Sachbearbeiterin Leistungen

Kopie an: SalusCare Krankenversicherung

Beilage 02 – Ärztlicher Bericht Kardiologie

Kardiologie Zentrum Limmat

Facharzt FMH für Kardiologie

Dr. med. Stefan Keller

Bahnhofstrasse 112

8001 Zürich

Tel. 044 000 00 00 · Fax 044 000 00 01

ZSR-Nr.: K123456

Ärztlicher Bericht an SalusCare Krankenkasse

Patientin:

Aylin Demir

geb. 14.03.2009

AHV-Nr.: 756.9999.2222.42 Adresse: Wiesenstrasse 12, 8610 Uster (ZH)

Zuweisung / Versicherung:

SalusCare – Obligatorische Krankenpflegeversicherung (KVG)

Berichtsdatum: 17.12.2025

1. Diagnose

1. Angeborener Herzfehler (komplexe Fallot-Tetralogie), seit Geburt bekannt
2. Status nach mehrfachen kardiochirurgischen Eingriffen im Kindesalter
3. Residuale pulmonale Insuffizienz
4. Belastungsabhängige Dyspnoe NYHA II

2. Verlauf

Die Patientin befindet sich seit Jahren in regelmässiger kardiologischer Verlaufskontrolle.

Im Rahmen der Kontrolle vom 17.12.2025 erfolgten:

- Klinische Untersuchung
- Ruhe-EKG
- Echokardiographie (transthorakal)
- Belastungstest (Ergometrie)

Die Untersuchung zeigte stabile kardiale Verhältnisse bei bekannter Restproblematik. Aktuell besteht keine Operationsindikation, jedoch weiterhin engmaschiger Kontrollbedarf.

3. Beurteilung

Die kardiologischen Verlaufskontrollen stehen **in direktem Zusammenhang mit dem angeborenen Herzfehler**.

Aufgrund der komplexen kardialen Vorgeschichte ist eine kontinuierliche fachärztliche Überwachung medizinisch angezeigt. Die Behandlungen dienen der frühzeitigen Erkennung hämodynamischer Veränderungen sowie der Verhinderung kardialer Komplikationen.

4. Weiteres Vorgehen

- Jährliche kardiologische Verlaufskontrolle
- Bei klinischer Verschlechterung vorzeitige Wiedervorstellung
- Interdisziplinäre Abstimmung bei allfälligen weiteren therapeutischen Massnahmen

Freundliche Grüsse

Dr. med. Stefan Keller

Facharzt FMH für Kardiologie

Beilage 03 – Arztbericht Neurologie

Neurologie Zentrum Limmat
Fachärztin FMH für Neurologie
Dr. med. Claudia Meier
Bahnhofstrasse 112
8001 Zürich

Tel. 044 000 00 10 · Fax 044 000 00 11

ZSR-Nr.: N654321

Ärztlicher Bericht an SalusCare Krankenkasse

Patientin: Aylin Demir (14.03.2009)
AHV-Nr.: 756.9999.2222.42
Adresse: Wiesenstrasse 12, 8610 Uster (ZH)

Zuweisung / Versicherung:

SalusCare – Obligatorische Krankenpflegeversicherung (KVG)
Berichtsdatum: 18.01.2026

Diagnose

1. Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS), kombinierter Typ (ICD-10: F90.0)
2. Verdacht auf Zusammenhang mit perinataler Komplikation (möglicher Bezug zu anerkanntem Geburtsgebrechen, weitere Abklärung empfohlen)

Verlauf

Die Patientin wurde aufgrund persistierender Konzentrationsstörungen, erhöhter Ablenkbarkeit, motorischer Unruhe sowie schulischer Leistungsprobleme zur neurologischen Abklärung zugewiesen.

Im Rahmen der Konsultation vom 12.01.2026 erfolgten:

- Ausführliche Anamnese (inkl. Fremdanamnese durch Mutter)
- Neurostatus
- Standardisierte ADHS-Diagnostik (Fragebogenverfahren, klinisches Interview)
- Durchsicht schulischer Berichte

Es zeigen sich seit dem frühen Kindesalter bestehende Symptome einer Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung mit deutlicher Beeinträchtigung im schulischen und sozialen Bereich.

Gemäss anamnestischen Angaben bestanden perinatale Komplikationen mit neonataler Anpassungsstörung. Ein möglicher Zusammenhang mit einem Geburtsgebrechen kann nicht ausgeschlossen werden und sollte versicherungsmedizinisch geprüft werden.

Beurteilung

Die erhobenen Befunde erfüllen die diagnostischen Kriterien einer ADHS (ICD-10: F90.0). Die Symptomatik ist seit mehreren Jahren manifest und führt zu einer relevanten funktionellen Einschränkung.

Aufgrund der Ausprägung der Symptome ist neben psychoedukativen und verhaltenstherapeutischen Massnahmen eine medikamentöse Therapie indiziert.

Ein möglicher Zusammenhang mit perinatalen Komplikationen im Sinne eines Geburtsgebrechens ist differenzialdiagnostisch zu berücksichtigen.

Therapie / Weiteres Vorgehen

- Beginn einer medikamentösen Therapie mit Methylphenidat (Ritalin LA), initial 20 mg morgens, Dosisanpassung gemäss Verlauf
- Verlaufskontrolle nach 4 Wochen zur Evaluation von Wirkung und Verträglichkeit
- Empfehlung einer begleitenden psychotherapeutischen Unterstützung
- Prüfung der versicherungsrechtlichen Einordnung im Hinblick auf ein mögliches Geburtsgebrechen

Freundliche Grüsse

Dr. med. Claudia Meier
Fachärztin FMH für Neurologie

Beilage 04 – Telefonnotiz

SalusCare Krankenversicherung AG

Leistungen KVG

Postfach 456

8000 Zürich

Tel. 044 111 11 11 · www.saluscare.ch

Telefonnotiz

Versicherte Person:

Aylin Demir, geb. 14.03.2009

Versichertennr.: SC-7845.23.11

Datum des Gesprächs: 20.03.2026

Zeit: 10:15 Uhr

Mitarbeitende: [Initialen Sachbearbeitung]

Anruf von: Herr Mehmet Demir (Vater)

Gesprächsinhalt

Herr Demir erkundigt sich nach der Ablehnung der Invalidenversicherung betreffend neuropsychiotherapeutische Intensivtherapie seiner Tochter.

Er führt aus, dass:

- die IV die Kostenübernahme abgelehnt habe und auf die Krankenversicherung verweise;
- mehrere kardiologische Behandlungen bereits über die Krankenversicherung abgerechnet worden seien;
- die Familie nicht nachvollziehen könne, weshalb unterschiedliche Versicherer zuständig sein sollen;
- er gegen den IV-Entscheid Einsprache erheben wolle.

Herr Demir verlangt:

- Zustellung sämtlicher medizinischer Unterlagen, Berichte und Abrechnungen seiner Tochter;
- vollständige Akteneinsicht zur Vorbereitung des Rechtsmittels.

Auf Nachfrage bestätigt Herr Demir:

- Eine IV-Verfügung zum Herzleiden von Aylin liegt vor.
Diese würde er uns per E-Mail nachreichen (Nachtrag: IV-Verfügung für GG 313 erhalten am 20.03.2026 um 14:30 Uhr)
- Die Vollmacht stellt uns Herr Demir ebenfalls per E-Mail zu ([Nachtrag: Vollständige und korrekte Vollmacht erhalten am 20.03.2026 um 14:30.](#))

Vereinbartes weiteres Vorgehen:

Herr Demir wird informiert, dass das Anliegen geprüft wird und eine schriftliche Rückmeldung erfolgt.

Beilage 05 – Auszug Versicherungsausweis



Ihr persönliches Beratungsteam

Kundencenter Martin Muster

kundencenter@saluscare.ch

Telefon +41 (0) 58 000 00 01

Bern, 10. Dezember 2025

Versicherungsausweis 2026

Gültig ab 01.01.2026

Versicherte Person	Aylin Demir
Policen-Nr.	HM 7562345.91
Geburtsdatum	14.03.2009
Vertrags-Nr.	123456

Grundversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)

	Monatsprämie CHF
Obligatorische Krankenpflegeversicherung	336.10 CHF
• Hausarztmodell	
• Altersklasse Kind	
• Jahresfranchise CHF 0.00	
Unfall versichert	25.20 CHF
Rückerstattung Umweltabgaben	-5.15 CHF
Total CHF Monatsprämie KVG	356.15 CHF

Eine allfällige Prämienverbilligung ist nicht berücksichtigt. Sie wird auf der Prämienabrechnung aufgeführt und dort abgezogen.

Prämie der OKP inklusive Beitrag von CHF 0.40 für die allgemeine Krankheitsvergütung gemäss Art. 20 Abs. 1 KVG.

Zusatzversicherungen nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)

Versicherer: SalusCare

	Monatsprämie CHF
Ambulante Krankenpflege-Zusatzversicherung	42.00 CHF
Impfungen	
Brillengläser und Kontaktlinsen	
Hilfsmittel	
Früherkennung / Diagnostik / Check-Up	
Medikamente	
Rettung und Notfalltransport / Reisekosten	
Gesundheitsförderung	
Komplementärmedizin	
• AVB-Ausgabe 01.01.2018	
• BB-Ausgabe 01.01.2020	
• Altersklasse 16 - 20	
• Unfall versichert	
ohne jährliche Kündigung stillschweigende Verlängerung um ein weiteres Jahr	
Treuerabatt 6% für 3-jährige Vertragsdauer	-1.50 CHF

	Monatsprämie CHF
Spitalkostenversicherung	5.00 CHF
Freie Spitalwahl in der ganzen Schweiz	
Arzt-, Behandlungs- und Übernachtungskosten in der allgemeinen Abteilung	
• AVB-Ausgabe 01.01.2018	
• Unfall ausgeschlossen	
ohne jährliche Kündigung stillschweigende Verlängerung um ein weiteres Jahr	
Total CHF Monatsprämie VVG	45.50 CHF
Total CHF Monatsprämie KVG und VVG	401.65 CHF

SalusCare Krankenversicherung AG

Legende

AVB: Allgemeine Versicherungsbedingungen
BB: Besondere Versicherungsbedingungen

Beilage 06 – Allgemeine und besondere Versicherungsbedingungen



Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für Zusatzversicherungen nach VVG (Ausgabe 01.2018)

1. Vertrag

Zweck und Leistungen (AVB Art. 1)

- Integrierender Bestandteil aller Zusatzversicherungen nach VVG
- Ergänzende Leistungen zur sozialen Krankenversicherung bei Krankheit, Unfall und Mutterschaft während der Vertragsdauer

Allgemeine Begriffe (AVB Art. 2)

- Definitionen gemäss ATSG und UVV
- Mutterschaft der Krankheit gleichgestellt, Karenzfrist 270 Tage

Leistungserbringer (AVB Art. 3)

- Nach KVG anerkannte Einrichtungen und Personen, sofern nicht anders in BB vorgesehen

Nicht versicherte Ereignisse und Kosten (AVB Art. 4)

- Ausschlüsse wie aussergewöhnliche Gefahren, Verbrechen, Wagnisse
- Weitere Ausschlüsse wie vorbestehende Krankheiten, kosmetische Behandlungen, experimentelle Therapien

Subsidiarität und Regress (AVB Art. 5)

- Leistungen im Nachgang zu anderen Leistungspflichtigen
- Rückforderungsrecht bei Vorleistungen
- Abtretung von Ansprüchen gegen Dritte

Dauer (AVB Art. 6)

- Mindestens ein Jahr, Verlängerung um jeweils ein Jahr
- Besteht bei Wohnsitz in der Schweiz

Kündigung (AVB Art. 7)

- Kündigungsfrist 3 Monate zum Jahresende

Erlöschen des Anspruchs (AVB Art. 8)

- Bei Vertragsende

2. Prämien

Modalitäten und Zahlungstermine (AVB Art. 9)

- Monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Zahlungen

Anpassung (AVB Art. 10)

- Jährliche Anpassung möglich
- Kündigungsrecht bei Prämienerrhöhung

Verrechnung (AVB Art. 11)

- Keine Verrechnung mit Prämien

3. Obliegenheiten

Mitwirkungs- und Meldepflicht (AVB Art. 12)

- Auskunftspflicht und Einreichung von Unterlagen
- Ermächtigung zur Auskunftserteilung
- Unfallmeldung innerhalb von 5 Tagen

Verletzung (AVB Art. 13)

- Mögliche Leistungskürzung bei schuldhafter Verletzung

4. Administration

Erfüllungsort (AVB Art. 15)

- Schweizerischer Wohnsitz oder bezeichnete Adresse in der Schweiz

Auszahlung (AVB Art. 16)

- Direkte Zahlung an Leistungserbringer möglich

Umrechnungskurs (AVB Art. 17)

- Ausländische Rechnungen nach offiziellem Notenkurs in CHF

1. Juli 2018

SalusCare Versicherungen AG

Vertrag

- **Zweck und Voraussetzungen (Art. 1):** Übernahme ambulanter Leistungen, die nicht durch OKP oder andere Sozialversicherungen gedeckt sind
- **Dauer (Art. 2):** Die Versicherung besteht nur so lange, wie Sie der OKP in der Schweiz unterstehen.

Leistungen

- **Impfungen (Art. 3):** 100% der Kosten bis max. CHF 400 pro Kalenderjahr
- **Brillengläser und Kontaktlinsen (Art. 4):** Bis CHF 250 innerhalb von 3 Kalenderjahren, Karenzfrist 365 Tage
- **Hilfsmittel (Art. 5):**
 - Bis CHF 300 pro Kalenderjahr für ärztlich verordnete Hilfsmittel
 - Bis CHF 20 pro Kalenderjahr für Mehrkosten bei OKP-Limitierungen
- **Schwangerschaft und Mutterschaft (Art. 6):**
 - Pro Schwangerschaft werden 75 % der Kosten bis zu einem Maximalbetrag von CHF 300.– an Geburtsvorbereitungskurse, Stillberatung und zusätzliche Kontrollen (Schwangerschaftskontrollen vor der Geburt und nachgeburtliche Kontrollen) vergütet. Die Leistungen müssen von Hebammen oder Kursleiter/innen erbracht werden.
 - Beiträge an Schwangerschaftsyoga und Rückbildungskurse werden aus der Leistungsruhrubrik Gesundheitsförderung (Art. 11) erstattet.
- **Gynäkologische Vorsorgeuntersuchungen (Art. 7):** 100% der Kosten, wenn kein OKP-Anspruch
- **Früherkennung / Diagnostik / Check-Up (Art. 8):**
 - 75% der Kosten bis max. CHF 2'000 pro Kalenderjahr
 - Detaillierte Liste der anerkannten Leistungen auf SalusCare.ch
- **Medikamente (Art. 9):**
 - 90% der Kosten bis max. CHF 50'000 pro Kalenderjahr
 - Ausschlüsse gemäss Negativliste der SalusCare
- **Rettungen und Notfalltransporte / Reisekosten (Art. 10):**
 - Übernahme von Kosten für Rettungen und Notfalltransporte im Inland
 - Bis CHF 250 pro Jahr für Reisekosten zu bestimmten Serienbehandlungen
- **Gesundheitsförderung (Art. 11):** Max. CHF 200 pro Kalenderjahr für anerkannte Massnahmen
- **Komplementärmedizin (Art. 12):** 75% der Kosten bis max. CHF 2'000 pro Kalenderjahr. Voraussetzung ist, dass die Behandlungsmethode von der SalusCare unterstützt wird und der Therapeut/die Therapeutin über eine EMR-Anerkennung (ErfahrungsMedizinisches Register) verfügt.
Folgende EMR-Methoden werden von der SalusCare unterstützt:
Akupunktur, Atemtherapie, Biofeedback, Bioresonanztherapie, Colon-Hydro-Therapie, Fussreflexzonen-Massage, Hydrotherapie, Klassische Massage, Neuraltherapie, Phytotherapie, Reflexzonentherapie, Spiraldynamik, Tuina, WS-Basis Ausgleich.

Altersklassen (Art. 18)

- Prämienhöhe nach Lebensalter tarifiert
- Wechsel in höhere Altersklasse in der Regel mit Prämienhöhung verbunden
- Es bestehen folgende Altersklassen: 00–05, 06–10, 11–15, 16–20, 21–25, 26–30, 31–35, 36–40, 41–45, 46–52, 53–55, 56–60, 61–65, 66–70, 71–75, 76–80, 81–85, 86–90, 91+

SalusCare Versicherungen AG

Zürich, Januar 2020

Beilage 07 - Leistungsabrechnung



Ihr persönliches Beratungsteam

Team Verena Perayil

+41 58 440 xx xx

kb8.zuerich@SalusCare.ch

Rechnung Nr. 12 345 678 909

16. Dezember 2025

Leistungsabrechnung

mySalusCare App

Mit der my SalusCare App
Rechnungen einfach scannen:

www.mySalusCare.ch/info

Aylin Demir, Versicherten Nr. 12 345 678

Behandlung vom	Rechnung von			Ihr Betrag
15.09.2025	Kardiologie	CHF 326.25	Zu Ihren Lasten	CHF 32.65
16.09.2025	Kardiologie	CHF 850.00	Zu Ihren Lasten	CHF 85.00
20.10.2024 – 26.10.2024	Dermatologie	CHF 741.55	zu Ihren Lasten	CHF 74.15
Total			Zu Ihren Lasten	191.80

Der Betrag von CHF 191.80 ist innerhalb 30 Tagen auf folgendes Konto zu überweisen:
Zürcher Kantonalbank AG / CH12 3456 7890 9876 5432 1

Ihre Kostenbeteiligung Grundversicherung nach dieser Leistungsabrechnung

Versicherte/r	Jahr	Franchise	davon bezahlt	Selbstbehalt	davon bezahlt
Aylin Demir	2025	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 350.00	CHF 248.50

Bis zum Erreichen der individuell festgelegten Jahresfranchise tragen Sie die Gesundheitskosten selbst. Nach Erreichen der Jahresfranchise beteiligen Sie sich an den anfallenden Kosten mit einem Selbstbehalt von 10%. Der jährliche maximale Selbstbehalt ist bei Erwachsenen auf CHF 700.– und bei Kindern auf CHF 350.– festgesetzt. Weitere Informationen finden Sie auf www.SalusCare.ch/kostenbeteiligung.

Detailabrechnung

Rechnung Nr. 12 345 678 909

Aylin Demir, Versicherten Nr. 12 345 678

Leistungsabrechnung Nr.	Unsere Zahlung an			
55 555 555 555	Kardiologie			326.25
Behandlung vom 15.09.2025	Rechnung von Kardiologie	Rechnungsbetrag 326.25	Beteiligung SalusCare 293.60	Ihre Beteiligung 32.65
Total		326.25	293.60	32.65

Ambulante Behandlung	Grundversicherung			
	Selbstbehalt 10%			CHF 32.65

Leistungsabrechnung Nr.	Unsere Zahlung an			
55 555 555 555	Kardiologie			850.00
Behandlung vom 16.09.2025	Rechnung von Kardiologie	Rechnungsbetrag 850.00	Beteiligung SalusCare 765.00	Ihre Beteiligung 85.00
Total		850.00	765.00	85.00

Ambulante Behandlung	Grundversicherung			
	Selbstbehalt 10%			CHF 85.00

Leistungsabrechnung Nr.	Unsere Zahlung an			
55 555 555 555	Universitätsspital Klinik für Dermatologie			741.55
Behandlung vom 20.10.2025	Rechnung von Dermatologie	Rechnungsbetrag 741.55	Beteiligung SalusCare 667.40	Ihre Beteiligung 74.15
Total		741.55	667.40	74.15

Ambulante Behandlung	Grundversicherung			
	Selbstbehalt 10%			CHF 74.15

Total zu Ihren Lasten CHF

191.80

Rechnungskopien

Haben Sie für eine dieser abgerechneten Rechnungen keine Kopie erhalten? Verlangen Sie diese bitte direkt beim jeweiligen Rechnungssteller

Beilage 08 - Auszug Spezialitätenliste.ch Medikament Ritalin

01. 01.10. 01.10.20		NERVENSYSTEM Stimulantia Starke Stimulantia		
0		Ritalin LA Kaps 20 mg (Methylphenidati hydrochloridum 20 mg)		
Punkte	BAG-Dossier		Publikumspreis	Fabrikabgabepreis
	177775	30 Stk. NOVARTIS PHARMA SCHWEIZ AG	50.85	32.00
Swissmedic-Code		GTIN	Aufnahme	
55931 002		7680559310022	01.03.2005 A	
Limitation:		keine		

Punkte	BAG-Dossier		Publikumspreis	Fabrikabgabepreis
	177775	100 Stk. NOVARTIS PHARMA SCHWEIZ AG	114.05	90.66
Swissmedic-Code		GTIN	Aufnahme	
55931 004		7680559310046	01.03.2005 A	
Limitation:		keine		

Quelle: spezialitaetenliste.ch / [XML-Schemata \(XSD\) der Publikationen im XML-Format](#)